

Amtsblatt des Marktes Kaisheim Nr. 6

Donnerstag, 11. Februar 2021

Nr. 1

Öffnung des Rathauses für den Besucherverkehr

Die Gemeindeverwaltung des Marktes Kaisheim schränkt nach wie vor den Kundenverkehr ein. Soweit möglich wird angeraten Anfragen und Anliegen per Telefon (09099/9660-0) oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Rathaus & Service - Rathausteam. Falls der Besuch unumgänglich ist, muss vorab ein Termin mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden. Wir bitten um Verständnis.

Nr. 2

Fälligkeit Abgabe Kleineinleiter und Pachtgebühren Holzlagerplätze

Zum 20. Februar 2021 wird die Abgabe für Kleineinleiter und die Pachtgebühren für die Holzlagerplätze für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

Soweit dem Markt Kaisheim eine Abbuchungsermächtigung erteilt worden ist, wird der fällige Steuerbetrag direkt von Ihrem Konto abgebucht. Die Steuerzahler, die den Betrag überweisen bzw. in bar einzahlen, werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Nr. 3

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des Bergstettener Weges Fl.-Nr. 70/10, Gemarkung Sulzdorf, zur Ortsstraße „Raiffeisenstraße“ gemäß Art. 6 BayStrWG

Der bestehende Weg wird wie folgt gewidmet:

1. Straßenbeschreibung: Bergstettener Weg, Ortsstraße
2. Anfangspunkt: westlich Fl.-Nr. 70/10, Gem. Sulzdorf
3. Endpunkt: östliche Ecke Fl.-Nr. 63, Gem. Sulzdorf
4. Länge 11 m

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Kaisheim.

Maßgebend für die Änderungen sind die einschlägigen Artikel des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2020. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten, nach vorheriger Terminabsprache (Corona-Krise), im Rathaus vom **11.02.2021 bis 12.03.2021** eingesehen werden. Nach dieser Auslegungsfrist wird die genannte Verfügung unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Kaisheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben und die angefochtene Widmung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine elektronische Klageerhebung nach Maßgabe des § 55 a VwGO ist zulässig. Hierfür gelten die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Hinweise zur Rechtsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Nr. 4

Fundgegenstände

Alle Fundgegenstände können in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer Nr. 2, abgeholt werden.

Nr. 5

Recyclinghof Kaisheim

Der Recyclinghof Kaisheim ist jeden 1. und 3. Samstag jeweils von **13.00 bis 15.00 Uhr** geöffnet.
nächster Termin: 20.02.2021

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Bauschutt angenommen.

Nähere Information erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de

Um Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln wird gebeten.

Nr. 6

Räum- und Streudienst während der Wintermonate

Da jetzt jederzeit mit Schnee und Glatteis zu rechnen ist, möchten wir Sie dringend bitten, ihre Fahrzeuge nach Möglichkeit auf den Grundstücken abzustellen, um den Winterdienstfahrzeugen die Durchfahrt auf den Straßen zu erleichtern.

Es sollte wenigstens gewährleistet sein, dass dem Räumfahrzeug die Durchfahrt zum Zwecke der Winterdienstaufgaben möglich ist.

Wir bitten um Beachtung.

Nr. 7

Mikrozensus 2021 gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik in Fürth bitten um Auskunft

Der Mikrozensus ist die größte amtliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Seit mehr als 60 Jahren wird in Bayern und im gesamten Bundesgebiet jährlich etwa ein Prozent der Bevölkerung befragt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth betrifft dies in Bayern rund 60 000 Haushalte. Sie werden im Verlauf des Jahres von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2021 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie

Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt wird. Für einen Teil der auskunftspflichtigen Haushalte kommt ein jährlich wechselnder Themenbereich hinzu, der in diesem Jahr Fragen zur Gesundheit beinhaltet.

Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes von großer Bedeutung. So entscheiden die erhobenen Daten z.B. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armutsberichterstattung, wurde der Mikrozensus für die Jahre ab 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS – Labour Force Survey) sind seit 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC – European Union Statistics on Income und Living Conditions) sowie ab diesem Jahr die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe seit 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU-SILC und IKT verteilt werden.

Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

Die Befragungen werden in vielen Fällen als telefonisches Interview mit den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein telefonisches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer Online-Befragung oder auf einem Papierfragebogen per Post zu übermitteln.

Ziel des Mikrozensus ist es, für Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen das geplante Telefoninterview bei den Haushalten stets zuvor schriftlich an.

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2021 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.

Kaisheim, 11.02.2021



Martin Scharr
1. Bürgermeister